

# **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Taxigewerbe im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

## **Taxiordnung**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184) folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

### **§ 2 Bereitstellung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Stellen, die nach der Straßenverkehrsordnung amtlich gekennzeichnet sind (§ 41 StVO, Zeichen 229), in der Betriebssitzgemeinde, die in der Genehmigungsurkunde aufgeführt ist, bereitgestellt werden.
- (2) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde oder außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen, z. B. vor Lokalen (auch auf nicht amtlich gekennzeichneten Stellen) bereitgestellt werden, vorausgesetzt der Taxiunternehmer hat für das bereit gehaltene Fahrzeug seinen Betriebssitz in der Gemeinde, in der er sich bereitstellt.  
Die entsprechenden Vorschriften der StVO sind einzuhalten.
- (4) Während des Barthelmarktes in Oberstimm dürfen sich alle Taxiunternehmer an amtlich gekennzeichneten Stellen in Oberstimm bereitstellen.

### **§ 3 Ordnung auf Taxistandplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrers stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Fahrgäste, den Beförderungsauftrag vom vordersten, am Taxistandplatz wartenden Taxi ausführen zu lassen.

Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis von den Fahrern weder beeinflusst noch behindert werden.

- (3) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer unverzüglich auszuführen. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (4) Taxen sind in einem verkehrssicheren, saubereren und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.
- (6) An den Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (7) Das Parken von Taxen an Taxenständen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

#### **§ 4**

#### **Dienstbetrieb und besondere Beförderungsbedingungen**

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Ansprechen ist verboten. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.
- (2) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung sind dem Taxifahrer die Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum der Taxen müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu gewähren.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet werden, dass der Fahrzeugführer die Durchsage versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist möglichst zu vermeiden.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und § 61 Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Taxen ohne besondere Erlaubnis der Genehmigungsbehörde außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der in Abs. 3 angegebenen Zeit Taxen auf öffentlichen Straßen bereitstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 das Taxi nicht fahrbereit durch Anwesenheit des Fahrers oder nicht in der richtigen Reihenfolge oder nicht so bereitstellt, dass es den Verkehr nicht behindert oder die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lückenlos nachrückt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 einen Fahrgast bei der Wahl des Taxis beeinflusst oder behindert,
5. entgegen § 3 Abs. 3 der Annahme oder Ausführung des Beförderungsauftrages zuwiderhandelt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 ein Taxi nicht in einem verkehrssicheren, sauberen oder gepflegten Zustand bereithält oder auf Standplätzen ein Taxi instand setzt oder wäscht,
7. entgegen § 3 Abs. 5 die Straßenreinigung auf dem Standplatz behindert,
8. entgegen § 3 Abs. 6 ruhestörenden Lärm nicht vermeidet,
9. entgegen § 3 Abs. 7 an Taxiständen zu privaten Zwecken parkt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dem Anwerben von Fahrgästen oder dem Unterbreiten von Werbe- oder Verkaufsangeboten zuwiderhandelt,
11. entgegen § 4 Abs. 3 andere Personen oder eigene Haustiere mitnimmt,
12. entgegen § 4 Abs. 4 beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigen Gepäck nicht behilflich ist,
13. entgegen § 4 Abs. 5 hilfsbedürftigen Personen beim Ein- und Aussteigen keine Hilfe gewährt,
14. entgegen § 4 Abs. 6 dem Betrieb von Funkgeräten zuwiderhandelt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 09.05.2017

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Anton Westner  
Stellvertreter des Landrats